

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 6

Berlin, den 26. Juni

2013

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Rechtsverordnung über die pädagogisch-theologische Qualifizierung und die berufsbegleitende schulpraktische Ausbildung im Fach Evangelische Religionslehre (BAusbO/Ev. RL) vom 17. Mai 2013	102
II. Bekanntmachungen		
	Satzung der Stiftung „Lazarus – Diakonie Berlin“ vom 26. Februar 2013	104
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Börnicke und Kienberg, beide Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow	106
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Gohlitz, Niebede und Wachow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow	106
	Urkunde über die Änderung der Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Babelsberg und der Evangelischen St. Nikolai-Kirchengemeinde Potsdam, beide Kirchenkreis Potsdam	107
	Urkunde über die Änderung der Grenze zwischen der Kirchengemeinde Breitenau und der Kirchengemeinde Goßmar, beide Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz	107
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	107
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	108
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	109
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	110
	Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	113
	Stellenangebote	113
IV. Personalnachrichten		
V. Mitteilungen		
	Auslandsdienst in Santiago de Chile	116

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die pädagogisch-theologische Qualifizierung und die berufsbegleitende schulpraktische Ausbildung im Fach Evangelische Religionslehre (BAusbO/Ev. RL)

Vom 17. Mai 2013

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABL-EKiBB S. 120) die nachstehende Rechtsverordnung erlassen:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für Religionslehrkräfte ohne Lehrbefähigung, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs in den Dienst der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz eingestellt werden, deren dauerhafte Beschäftigung beabsichtigt ist und die über eine abgeschlossene Ausbildung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen verfügen, die einen Einsatz im Evangelischen Religionsunterricht gestattet.

§ 2 Ziel und Dauer der Qualifizierung

(1) Um den Anforderungen des Schuldienstes gewachsen zu sein, erhalten Lehrkräfte nach § 1 die Möglichkeit der Teilnahme am pädagogisch-theologischen Grundkurs. Mit der sich anschließenden Teilnahme an der berufsbegleitenden schulpraktischen Ausbildung und dem Bestehen der Abschließenden Kirchlichen Prüfung (AKLPO) wird die endgültige Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre erworben.

(2) Die Ausbildungsdauer beträgt 24 Monate.

Abschnitt 2 Berufsbegleitender pädagogisch-theologischer Grundkurs

§ 3 Antrag

(1) Die Teilnahme am pädagogisch-theologischen Grundkurs erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dieser ist an das Konsistorium zu richten. Dem Antrag sind

- ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
- Zeugnisse über eine abgeschlossene Universitäts- bzw. Hochschulausbildung gemäß § 1 und
- sonstige Nachweise über einschlägige Qualifikationen beizufügen.

(2) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten können Lehrkräfte, die die Voraussetzungen gemäß § 1 nicht erfüllen, am pädagogisch-theologischen Grundkurs teilnehmen. Die Entscheidung darüber liegt beim Konsistorium. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am pädagogisch-theologischen Grundkurs oder auf die Teilnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

§ 4 Inhalt, Dauer und Durchführung

(1) Auf Grundlage der jeweils gültigen Rahmenlehrpläne für den Evangelischen Religionsunterricht und den darin ausgewiesenen Standards und Kompetenzen werden in den Modulen:

- Erziehung und Bildung,
 - Entwicklung und Lernen,
 - Ausbildung und Recht sowie
 - Lehren und Lernen
- religionspädagogische Grundkenntnisse vermittelt.

(2) Der pädagogisch-theologische Grundkurs umfasst 200 Unterrichtsstunden, die im ersten Ausbildungssemester zu absolvieren sind. In der Regel werden sie in Wochen- und Wochenendseminaren in der unterrichtsfreien Zeit absolviert. Zwischen den Seminarveranstaltungen, für die Präsenzpflicht besteht, werden Aufgaben für das Selbststudium erteilt.

(3) Die Leitung des pädagogisch-theologischen Grundkurses führt mindestens zwei Unterrichtshospitationen durch, informiert sich über den Stand der Unterrichtsbefähigung und steht beratend zur Stelle.

(4) Der pädagogisch-theologische Grundkurs wird vom Amt für kirchliche Dienste (AKD) der Landeskirche durchgeführt.

§ 5 Abschluss

(1) Der erfolgreiche Abschluss des pädagogisch-theologischen Grundkurses wird durch eine nachgewiesene Präsenzzeit im Umfang von mindestens 160 Stunden sowie das Bestehen des Kolloquiums erreicht. Der erfolgreiche Abschluss wird durch das Amt für kirchliche Dienste (AKD) der Landeskirche bescheinigt.

(2) Den Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme bildet ein 30minütiges Kolloquium. Es kann in Gruppen mit bis zu drei Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden. Die Dauer ist in diesem Fall entsprechend zu verlängern. Der thematische Rahmen umfasst zentrale Bereiche des Lehrkräftehandelns und ist dahingehend mit der Leitung des pädagogisch-theologischen Grundkurses abzustimmen.

(3) Bei Nichtbestehen kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Der Zeitpunkt der Wiederholung liegt innerhalb von vier Wochen nach dem Nichtbestehen. Der Termin wird durch die Leitung des Kurses festgelegt.

Abschnitt 3 Berufsbegleitende schulpraktische Ausbildung

§ 6 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Lehrkräfte gemäß §§ 1 und 3 Abs. 2 können an der berufsbegleitenden schulpraktischen Ausbildung mit dem Ziel teilnehmen, die AKLPO abzulegen, wenn

- bei Beginn der berufsbegleitenden schulpraktischen Ausbildung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet ist,
- der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des pädagogisch-theologischen Grundkurses gemäß § 5 Abs. 3 vorliegt,
- die Prognose des Konsistoriums über die dauerhafte Beschäftigung nach erfolgreichem Abschluss der schulpraktischen Ausbildung vorliegt und

- d) die oder der zuständige Beauftragte die Eignung für die Teilnahme an der berufsbegleitenden schulpraktischen Ausbildung feststellt.

Der Nachweis gemäß Buchstabe b) kann durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer anderen gleichwertigen Aus- oder Fortbildung ersetzt werden. Die Entscheidung trifft das Konsistorium.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an der berufsbegleitenden schulpraktischen Ausbildung oder auf die Teilnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

§ 7

Antragstellung

(1) Die Zulassung zur Teilnahme an der berufsbegleitenden schulpraktischen Ausbildung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dieser ist an das Konsistorium zu richten.

(2) Dem Antrag sind

- a) ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
- b) das Zeugnis über die abgeschlossene Universitäts- oder Hochschulausbildung,
- c) der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des pädagogisch-theologischen Grundkurses gemäß § 5 Abs. 3 oder einer gleichwertigen Aus- oder Fortbildung gemäß § 6 Abs. 2 und
- d) gegebenenfalls der Nachweis einer außergewöhnlichen Härte beizufügen. Die Nachweise gemäß b) und d) müssen in beglaubigter Kopie vorliegen.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Teilnahme an der berufsbegleitenden schulpraktischen Ausbildung ist über die jeweilige Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht an das Konsistorium zu richten.

(2) Die oder der Beauftragte erstellt ein Votum gemäß § 6 Abs. 2, das mit dem Antrag dem Konsistorium zugeleitet wird. Das Konsistorium prüft die Vollständigkeit des Antrages und

- a) bestätigt, ob die Einstellung der Lehrkraft zur Deckung des Unterrichtsbedarfs erfolgte und die individuelle Beschäftigungsprognose die Teilnahme an der berufsbegleitenden schulpraktischen Ausbildung als gerechtfertigt erscheinen lässt,
- b) stellt fest, ob während der berufsbegleitenden schulpraktischen Ausbildung der Einsatz der Religionslehrkraft gewährleistet werden kann und
- c) nimmt zur Eignung der Lehrkraft für die Teilnahme an der berufsbegleitenden schulpraktischen Ausbildung Stellung.

Die Eignungsfeststellung gemäß Buchstabe c) erfolgt unter Berücksichtigung des von der oder dem Beauftragten gefertigten Votums.

(3) Das Konsistorium erstellt einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung zur Zulassung oder Nichtzulassung. Die Zulassung gilt nur für den vorgesehenen Ausbildungsbeginn.

(4) Sind Zulassungen wegen begrenzter Kapazitäten nicht möglich, berücksichtigt das Konsistorium zunächst die Anträge, zu denen eine außergewöhnliche Härte nachgewiesen wird.

§ 9

Durchführung der berufsbegleitenden schulpraktischen Ausbildung

(1) Die berufsbegleitende schulpraktische Ausbildung erfolgt gemäß Rechtsverordnung über die schulpraktische Ausbildung im Anschluss an universitäre lehramtsbezogene Studiengänge im Fach Evangelische Religionslehre (AusbO/Ev. RL) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Religionslehrkraft ist verpflichtet, an den Fachseminaren teilzunehmen. Die oder der zuständige Beauftragte fördert die Ausbildung der Lehrkraft unter Berücksichtigung der schulischen Möglichkeiten, insbesondere durch Absprachen mit der Schulleitung der Einsatzschule oder durch Veränderung des Personaleinsatzes, die der Religionslehrkraft eine Teilnahme an den Seminarveranstaltungen gestatten. Vom Studienseminar ist ein Nachweis über die Anwesenheit zu führen.

(3) Im Rahmen der Ausbildungsaufgaben gestaltet die Lehrkraft ihre Ausbildung, insbesondere ihre schulpraktische Qualifizierung, eigenverantwortlich. Der Ausbildungsunterricht wird ersetzt durch die vertraglichen Unterrichtsverpflichtungen der Religionslehrkraft. Die Lehrkraft hat das Recht auf Beratung hinsichtlich ihrer Unterrichtstätigkeit durch die Fachseminarleitung. Die Fachseminarleitung hospitiert im Unterricht und gewährt Unterstützung.

(4) Die Teilnahme an pädagogischen Wochen, Hospitationstagen, Projekten oder fächerverbindenden und fachübergreifenden Seminaren des Fachseminars ist durch die oder den Beauftragten zu ermöglichen. Der Umfang der dienstlichen Unterrichtsverpflichtungen bleibt davon unberührt.

(5) Die Anrechnung von Unterrichtszeiten auf die Dauer der berufsbegleitenden schulpraktischen Ausbildung ist nicht möglich.

§ 10

Beurteilung und Prüfung

Die Prüfung und Beurteilung erfolgt nach Rechtsverordnung über die Abschließende Kirchliche Prüfung (AKLPO) in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 11

Übergangsregelung

Für Lehrkräfte, die sich am 30. Juni 2013 in der unterrichtspraktischen Ausbildung befunden haben, gilt die Ordnung der Zweiten Katechetischen Prüfung (B II) vom 22. Dezember 1981 (KABl.-EKiBB 1983 S. 83, ABl. EKD 1984 S. 5 Nr. 3), § 2 geändert durch Rechtsverordnung vom 23. Oktober 1990 (KABl.-EKiBB S. 124).

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung treten die Ordnung der Zweiten Katechetischen Prüfung (B II) vom 22. Dezember 1981 (KABl.-EKiBB 1983 S. 83, ABl. EKD 1984 S. 5 Nr. 3), § 2 geändert durch Rechtsverordnung vom 23. Oktober 1990 (KABl.-EKiBB S. 124), die Ordnung der katechetischen A-Prüfung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Religionsunterricht (A-Prüfungsordnung) vom 23. Februar 1996 (KABl.-EKiBB S. 78) und die Ordnung der Ersten Kirchlichen Prüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und das Amt des Studienrats im Fach Evangelische Religionslehre (1. KLPO) vom 31. Oktober 1990 (KABl.-EKiBB S. 113) außer Kraft.

II. Bekanntmachungen

Satzung der Stiftung „Lazarus – Diakonie Berlin“

Vom 26. Februar 2013

Präambel

Die Stiftung „Lazarus – Diakonie Berlin“ knüpft an die Tradition des am 16. Juni 1865 durch Pastor Wilhelm Boegehold gegründeten „Lazarus Kranken- und Diakonissenhaus zu Berlin“ an. Die erste Satzung stammt vom 11. Dezember 1873. Die Verleihung der Rechte einer juristischen Person vom 19. November 1874 sowie die Anerkennung der Gerichtskosten- und Stempelfreiheit vom 26. Februar 1883 wurden durch das Stiftungsaufsichtsamt des Magistrats von Groß-Berlin am 28. März 1947 nochmals bestätigt und genehmigt.

Durch die Aufhebung der „Diakoniestiftung Lazarus“ mit Beschluss vom 19. September 2012 und der im Rahmen dieser Aufhebung erfolgten Übertragung der der Pflege und Versorgung von Kranken und älteren Menschen dienenden Krankenhäuser, Pflegeheime und Tagespflegereinrichtungen auf die „Hoffnungstaler Stiftung Lobetal“ konzentriert sich die Stiftung „Lazarus – Diakonie Berlin“ auf geistliche und seelsorgerliche Arbeit, die Anstaltskirchengemeinde und die Versorgung der Diakonissen.

Die Stiftung „Lazarus – Diakonie Berlin“ praktiziert Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirchen, die vom Gottesdienst der Gemeinde ausgeht und Christsein in der Öffentlichkeit ist. Mit ihrer Arbeit veranschaulicht die Stiftung das Evangelium und lädt zum Glauben ein („Innere Mission“). Die steuerbegünstigte Stiftung genießt im gesetzlichen Umfang Befreiung von Gerichts- und Verwaltungsgebühren.

Die Stiftung „Lazarus – Diakonie Berlin“ ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und gehört dem Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser e.V. an.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Stiftung „Lazarus – Diakonie Berlin“.

Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt in praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere kirchlicher und geistlicher Arbeit sowie schwachen, armen, kranken und alten Menschen fühlt sich die Stiftung verpflichtet. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Durchführung der Zwecke soll geschehen durch
- den Betrieb eines Diakonissenhauses als Ort geistlichen Lebens und der Zurüstung; es dient der Aus-, Fort- und Weiterbildung insbesondere zu geistlich-seelsorgerlichen und kirchlich-diakonischen Themen,
 - die Pflege des kirchlichen Lebens (Anstaltskirchengemeinde),
 - die ganzheitliche Betreuung von Menschen, die diese Hilfe von der Stiftung erbitten,

- den Aufbau und die Fortführung geistlicher Arbeit,
- diakonische und geistliche Gemeinschaften (Diakoniegemeinschaft),
- die Gewährung von Unterstützungen an Hilfsbedürftige im Sinne von § 53 AO.

(3) Die Stiftung kann die unter Abs. 2 genannten Zwecke selbst oder gemeinsam mit anderen Trägern betreiben, sofern es sich um steuerbegünstigte Körperschaften oder um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht mit Gründung am 24. September 2012 aus 100.000,00 Euro Stiftungskapital.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. In einzelnen Geschäftsjahren darf auch das Vermögen selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint, soweit das Kuratorium dies zuvor durch Mehrheitsbeschluss festgestellt hat.

(3) Sicherzustellen ist, dass der Teil der Mittel, der für die Versorgung der Diakonissen bereitgestellt ist, nicht für andere Zwecke verwendet werden darf.

(4) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4

Organe

(1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung. Auch dürfen ihnen sonst keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden.

(3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, üben die Mitglieder der Organe ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Auslagen und Aufwendungen.

(4) Mitglieder des Vorstands (§ 9) können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.

§ 5

Kuratorium

(1) Das Kuratorium vertritt die Gesamtinteressen der Stiftung und wacht über die Erfüllung und Wahrung der satzungsmäßigen Zweckbestimmung.

(2) Zum Mitglied des Kuratoriums darf nur gewählt oder benannt werden, wer einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehört.

(3) Das Kuratorium besteht aus sieben bis elf Mitgliedern, deren Amtszeit vier Jahre beträgt. Wiederwahl oder Wiederbenennung ist zulässig.

(4) Es sollen, wenn irgend möglich, ein Geistlicher, ein Jurist, ein Sachverständiger in Wirtschaftsfragen, mindestens zwei Diakonissen oder Angehörige von Gemeinschaften nach § 2 Abs. 2 Buchstabe e) Mitglied des Kuratoriums sein. Der Stiftungsgründerin „Hoffnungstaler Stiftung Lobetal“ steht das Recht zu, zwei Mitglieder des Kuratoriums durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden zu benennen; die anderen Mitglieder werden gewählt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, so tritt an seine Stelle der von den verbleibenden Mitgliedern gewählte Nachfolger oder bei Ausscheiden eines von der „Hoffnungstaler Stiftung Lobetal“ benannten Mitgliedes ein von dieser Stiftung schriftlich benanntes neues Mitglied.

(6) Kuratoriumsmitglieder, die ohne Angabe von Gründen ein Jahr lang an den Sitzungen des Kuratoriums nicht teilnehmen, scheiden automatisch aus dem Kuratorium aus.

(7) Mitglieder des Kuratoriums können ihr Amt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden niederlegen.

(8) Aus dem Kuratorium ausgeschiedene Mitglieder führen ihr Amt – außer im Falle der Abwahl und im Falle des Absatzes 6 – bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde.

§ 6

Vorsitz, Einberufung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n, zwei Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden, den/die Schatzmeisterin/in und den/die Schriftführer/in für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Kuratorium.

(2) Das Kuratorium versammelt sich nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr. Die Einberufung zur Sitzung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch seinen Stellvertreter. Sie muss mindestens sieben Tage vor der Sitzung zur Post gegeben werden.

(3) Der Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter ist verpflichtet, Sitzungen einzuberufen auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Kuratoriumsmitgliedern oder eines Mitglieds des Vorstands.

(4) Mitglieder des Vorstands oder aktive Mitarbeiter der Stiftung können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.

(5) Gäste können eingeladen werden; sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums, Vertretung, Leitlinien

(1) Das Kuratorium legt die Leitlinien der Stiftungsarbeit fest.

(2) Dem Kuratorium obliegen ferner alle Aufgaben der Verwaltung der Stiftung, soweit diese nicht dem Vorstand nach §§ 9 und 10 übertragen sind.

Das Kuratorium hat insbesondere

- a) den/die Pfarrer/in als Vorsteher/in der Stiftung zu berufen und abzubrufen,
- b) die Oberin/Leitende Schwester zu berufen und abzubrufen,
- c) den/die Verwaltungsdirektor/in zu berufen und abzubrufen,
- d) die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen,
- e) die Aufstellung und den Bericht gemäß § 10 Abs. 1 zur Kenntnis zu nehmen,
- f) über die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
- g) über eine mögliche Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 zu beschließen,
- h) über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung zu beschließen,

i) Richtlinien für die Arbeit des Vorstands und zur Vermögensverwaltung zu erlassen,

j) die vom Vorstand beschlossene Geschäftsverteilung zu bestätigen, k) im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanung die Grundlagen der Versorgung der Diakonissen zu aktualisieren und zu beschließen.

(3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in oder den/die Schriftführer/in des Kuratoriums jeweils zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 8

Beschlussfassung im Kuratorium

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt sind.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit von den anwesenden Mitgliedern, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über die Aktualisierung der Versorgung der Diakonissen bedürfen der Zustimmung der von der Stiftungsgründerin „Hoffnungstaler Stiftung Lobetal“ benannten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit anderen Stiftungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung der von der Stiftungsgründerin „Hoffnungstaler Stiftung Lobetal“ benannten Mitglieder.

(3) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Vota gefasst werden. An der schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.

(4) Zur Ausschließung eines Kuratoriumsmitgliedes ist eine Majorität von mindestens zwei Drittel der jeweiligen Mitglieder erforderlich.

(5) Wahlen bedürfen der Mehrheit der jeweiligen Mitglieder des Kuratoriums. Wird eine solche beim ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Gewählten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

(6) Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das nach Erledigung etwaiger Einwendungen der Beteiligten vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern, die vom Kuratorium berufen und abberufen werden. Ihm gehören an:

- a) der/die Vorsteher/in als Vorsitzende/r,
- b) und die Oberin/Leitende Schwester und/oder der/die Verwaltungsdirektor/in.

(2) Dem Vorstand obliegt die innere Verwaltung der gesamten Stiftung einschließlich der Vermögensverwaltung gemäß § 10 unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 Buchstabe i). Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Sofern ansonsten der Vorstand nicht mehr satzungsgemäß besetzt ist, sind ausgeschiedene Vorstandsmitglieder unverzüglich zu ersetzen.

§ 10
Vermögensverwaltung

(1) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört auch die Vermögensverwaltung. Er hat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung, ihr Vermögen und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen und durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Schatzmeister legt den vom Vorstand erarbeiteten Haushaltsplan und den extern geprüften Jahresabschluss sowie seinen Bericht dem Kuratorium vor.

§ 11
Aufsichtsbehörden

(1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

(2) Aufsichtsbehörde in allen geistlichen und in Angelegenheiten der Diakonissenanstalt ist das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Dabei sind die Berufung von Oberin und Vorsteher/in gemäß Artikel 94 Abs. 2, Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz durch die Kirchenleitung zu bestätigen. Für die Berufung weiterer ordniertes Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bedarf es der Bestätigung durch das Konsistorium.

(3) Die Mitglieder von Kuratorium und Vorstand der Stiftung sind nach § 8 des Berliner Stiftungsgesetzes verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

- a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Kuratoriums und des Vorstands einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Kuratoriums anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder von Kuratorium und Vorstand mitzuteilen,
- b) einen Prüfungsbericht gemäß § 8 Abs. 2 StiftG Berlin einzureichen; der Kuratoriumsbeschluss über die Feststellung des Prüfungsberichts ist beizufügen.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer andern Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Die Genehmigung ist von den gemäß § 7 Abs. 3 zur Vertretung Berechtigten bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 12
Aufhebung der Stiftung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stiftung an die Stiftungsgründerin „Hoffnungstaler Stiftung Lobetal“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Beschlüsse über die Aufhebung der Stiftung unterliegen der vorherigen Genehmigung des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Berlin, den 26. Februar 2013

Das Kuratorium der Stiftung „Lazarus – Diakonie Berlin“

Jens Fischer Diakonisse Christa Hübn er
– Kuratoriumsvorsitzender – – Schriftführerin –

Die Satzung der Stiftung „Lazarus Diakonie Berlin“ wurde am 15. April 2013 von der Senatsverwaltung für Justiz genehmigt.

U r k u n d e

über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Börnicke
und Kienberg, beide
Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Börnicke und Kienberg, beide Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Börnicke-Kienberg“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Berlin, den 30. April 2013
Az. 1020-01: 80/012-26.02

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.)

S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Gohlitz,
Niebede und Wachow, sämtlich
Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Gohlitz, Niebede und Wachow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Trinitatiskirchengemeinde Havelland“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Berlin, den 30. April 2013
Az. 1020-01: 80/055-55.01

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

**über die Änderung der Grenze
zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Babelsberg
und der Evangelischen St. Nikolai-Kirchengemeinde Potsdam,
beide Kirchenkreis Potsdam**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 40 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Der Grenzverlauf zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Babelsberg, Kirchenkreis Potsdam, und der Evangelischen St. Nikolai-Kirchengemeinde Potsdam, Kirchenkreis Potsdam, wird südlich der Bahngleise durch die Nuthe gebildet, so dass die Grundstücke Friedrich-Engels-Straße Nr. 25 bis Nr. 69 aus der Evangelischen St. Nikolai-Kirchengemeinde Potsdam ausgegliedert und in die Evangelische Kirchengemeinde Babelsberg eingegliedert werden.

(2) Die bisher zur Evangelischen St. Nikolai-Kirchengemeinde Potsdam gehörenden Gemeindeglieder der Grundstücke Friedrich-Engels-Straße Nr. 25 bis Nr. 69 werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Babelsberg.

(3) Die Gemeindegrenze folgt dann den Gleisen bis zur Nutheschnellstraße.

(4) Nördlich der Gleise folgt die Grenze der Nutheschnellstraße bis zur Havel.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 2013
Az. 1020-01: 82/021+025

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.) S e e l e m a n n

U r k u n d e

**über die Änderung der Grenze
zwischen der Kirchengemeinde Breitenau
und der Kirchengemeinde Goßmar,
beide Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 40 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Grundstücke Breitenau Nr. 17b und Breitenau Nr. 17c, werden aus der Kirchengemeinde Goßmar, Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Breitenau, Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, eingegliedert.

(2) Die bisher zur Kirchengemeinde Goßmar gehörenden Gemeindeglieder der Grundstücke Breitenau Nr. 17b und 17c werden Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Breitenau.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 2013
Az. 1020-01: 42/113+116-15.02

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.) S e e l e m a n n

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 21. Mai 2013
Az.: 1253-01:04/002/00

Der Evangelische Friedhofsverband Berlin Süd-Ost hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildeten Kirchensiegel mit den Bezeichnungen 1, 2 und 3 eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„Evangelischer Friedhofsverband Berlin Süd-Ost“



2. Konsistorium Berlin, den 30. Mai 2013
Az.: 1252-03:12/023>001

Die Evangelische Kirchengemeinde Petrus-Giesensdorf, Kirchenkreis Steglitz, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen ein Stern, zwei Sterne, drei Sterne und vier Sterne eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. KIRCHENGEMEINDE PETRUS - GIESENSDORF“



3. Konsistorium Berlin, den 31. Mai 2013
Az.: 1252-03:83/079-74.02>001

Die Kirchengemeinde Nitzow, Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„KIRCHENGEMEINDE NITZOW“



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das ehemalige Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Petrus-Giesensdorf, Kirchenkreis Steglitz, mit der Umschrift „EV. KIRCHENGEMEINDE PETRUS - GIESENSDORF“ ohne Innenumrandung wurde außer Geltung gesetzt.
2. Das ehemalige Kirchensiegel der Kirchengemeinde Nitzow, Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, mit der Umschrift „KIRCHENSIEGEL VON NITZOW UND DAMLAK 1837“ wurde außer Geltung gesetzt.

Die Gemeinden wünschen sich eine engagierte Pfarrerin oder einen Pfarrer, bzw. eine engagierte Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der

- mit Phantasie und Engagement Kinder und Jugendliche und deren Familien (u.a. Kindergottesdienste, neue Formen der Konfirmandenarbeit, Aufbau einer Jungen Gemeinde), Erwachsene und Senioren begleitet;
- Freude hat an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste, die in Wilhelmshorst wöchentlich und in Langerwisch alle 14 Tage stattfinden;
- mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gemeinden, der Region und im Kirchenkreis zusammenarbeitet und sich an der Fortbildung der Ehrenamtlichen beteiligt;
- offen auf Gemeindeglieder zugeht, ihre unterschiedlichen Gaben und Fähigkeiten wahrnimmt und sie für Aufgaben in der Gemeinde gewinnt.

Es sind bei Bedarf mindestens 2 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Eine Katechetin des Kirchenkreises und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen sind für die Arbeit mit Kindern aktiv verantwortlich.

Der selbständige und engagierte Chor mit ca. 30 Mitgliedern wird von einer Kantorin des Kirchenkreises musikalisch betreut.

Es gibt darüber hinaus weitere Kreise.

Ein Posaunenchor bereichert das Gemeindeleben.

Eine Gemeindegemeinschaft verwaltet mit 19 Stunden in der Woche die beiden gemeindeeigenen Friedhöfe in Langerwisch und Wilhelmshorst und das Gemeindebüro.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinschaftsrates Langerwisch, Dr. Thomas Drachenberg, Telefon: 03 32 05/5 46 30), der Vorsitzende des Gemeindegemeinschaftsrates Wilhelmshorst, Martin Kreitschmann, Telefon: 03 32 05/6 33 18), und Superintendent Siegfried-Thomas Wisch, Telefon: 033 82/291.

Bewerbungen werden bis zum 5. August 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

6. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Meyenburg, Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Meyenburg ist eine Kleinstadt, am Nordrand Brandenburgs in der Prignitz gelegen. Die Seenlandschaft Mecklenburgs beginnt in der Nachbarschaft, gleichzeitig sind durch die gute Autobahnverbindung Hamburg, Berlin und Rostock nur jeweils 90 Minuten entfernt.

Zum Pfarrsprengel Meyenburg gehören weitere Kirchengemeinden und Ortschaften mit insgesamt 1.100 Gemeindegliedern.

Die engagierten Ältesten und viele weitere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kirchenchor, Posaunenchor, Kinderchor, Bastel- und Seniorenkreis) freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der gerne leitet, auf die verschiedenen Altersgruppen offen zugeht und Lust hat, Gutes weiterzuführen oder auch neue Impulse zu setzen.

Kinder in der Christenlehre werden von einer Katechetin begleitet.

Die weitere Konfirmandenarbeit hofft auf einen verständnisvollen Pfarrer oder eine Pfarrerin.

In Meyenburg steht das geräumige Pfarrhaus, das im Hochparterre die Gemeinderäume und das Pfarrbüro beherbergt, und im Obergeschoss eine großzügige und helle Dienstwohnung bietet. Das Pfarrhaus ist im vergangenen Jahr grundsanitiert und energetisch auf den neuesten Stand gebracht worden. Hinter dem Pfarrhaus befindet sich ein geschützter Pfarrgarten mit Obstbäumen. Zusammen mit der Kirche (saniert und heizbar) und der Evangelischen Kita (1992 neu gebaut, 32 Plätze) bildet das Haus ein schönes Ensemble im Herzen Meyenburgs in direkter Nachbarschaft zum Schlosspark und zum Schloss.

Meyenburg bietet eine gute Infrastruktur (mehrere Supermärkte, sowie Einzelhändler und Handwerker, Banken Poststelle, Ärzte usw.). Es gibt am Ort neben der kirchlichen auch eine städtische Kita, sowie eine Grundschule bis zur 6. Klasse. Weiterführende Schulen sind im nahe gelegenen Pritzwalk vorhanden, welches durch Bus und Bahn gut angebunden ist.

Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinschaftsrates, Frau Christa Tansinne, Telefon: 03 39 68/8 05 78, und der amtierende Superintendent Volker Sparre, Telefon: 033 95/40 07 72.

Bewerbungen werden bis zum 5. August 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

7. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Kyritz, Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, ist ab September 2013 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Arbeit mit Jugendlichen im Kirchenkreis mit einem Anteil von 50 % Dienstumfang.

Kyritz liegt an der Kyritzer Seenkette und ist eine gepflegte Kleinstadt mit historischem Stadtkern, in dessen Zentrum sich die gotische St. Marien-Kirche befindet. In Kyritz leben etwa 8.000 Menschen, rund 1.500 gehören zur Kirchengemeinde. Der Ort, Mittelzentrum der Region, hat eine gut ausgebaute Infrastruktur und eine Bahn- anbindung sowie eine gute medizinische Versorgung samt Krankenhaus. Vielfältige Einkaufsmöglichkeiten stehen zur Verfügung.

Im Ort sind alle Schulformen und mehrere Kindergärten vorhanden, in der 35 km entfernten Kreisstadt Neuruppin gibt es eine evangelische Schule (Grundschule, Oberschule und Gymnasium).

Die Evangelische Kirchengemeinde Kyritz bietet vielfältige gottesdienstliche und gemeindliche Aktivitäten für alle Altersgruppen. Dazu zählen auch die regelmäßig stattfindenden Abendgottesdienste und Taizé-Andachten sowie Angebote für Familien und die mittlere Generation. Die Kyritzer Kantorei und die Kyritzer Kirchenmusiken bereichern das kulturelle Angebot der Region.

Zur Verwaltung der Stadt Kyritz gibt es gute Kontakte.

Neben der Pfarrerin, die die 2. Pfarrstelle (100 %) inne hat, gibt es einen bei der Kirchengemeinde angestellten Kantor (100 %). Ferner arbeitet eine Gemeindepädagogin in Teilzeitstellung mit Kindern und Senioren, das Gemeindebüro ist mit einer Küsterin/Gemeindegemeinschaftssekretärin besetzt.

Im Gemeindegemeinschaftsrat herrscht eine gute, konstruktive Zusammenarbeit. Er ist offen für neue Ideen und Anregungen des Bewerbers oder der Bewerberin.

Ein geräumiges Pfarrhaus im Stadtzentrum steht zur Verfügung.

Zur Pfarrstelle gehören noch zwei Dorfgemeinden.

Der Gemeindegemeinschaftsrat freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin oder einen ordinierten Gemeindepädagogen, die oder der neben der Begeisterung für den Pfarrberuf folgende Gaben mitbringt:

- Sie oder er ist offen, flexibel und bereit, sich auf die Lebensart und die Bedürfnisse der Menschen in der Prignitz einzulassen.
- Sie oder er hat Freude an lebensnaher Verkündigung und an der Gestaltung von einladenden Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen.
- Sie oder er pflegt Beziehungen zu allen Altersgruppen und Milieus und kann die Menschen seelsorgerlich begleiten.
- Sie oder er ermuntert andere zum Christsein.

Nähere Auskünfte erteilen Superintendent Joachim Harder, Telefon: 03 39 71/7 23 73, der Vorsitzende des Gemeindegemeinschaftsrates Herr Jürgen Freier, Telefon: 03 39 71/7 14 63, und Pfarrerin Aljona Hofmann, Telefon: 03 39 71/5 25 71.

Bewerbungen werden bis zum 22. Juli 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im **Evangelischen Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit 100 % Dienstumfang wieder zu besetzen.

Hauptdienstort ist Pritzwalk.

Die Gemeinde bietet ein vielseitiges und interessantes Aufgabengebiet, das einige Entfaltungsmöglichkeiten eröffnet.

Folgende Aufgaben sind mit der Stelle verbunden:

- Spielen zu Gottesdiensten und Andachten,
- Arbeiten mit der Kantorei,
- Kirchenchorarbeit,
- Aufbau eines Jugendchores,
- Durchführung von Kirchenmusiken,
- Bläserarbeit in Falkenhagen,
- Chorarbeit in der Umgebung und
- Durchführung von Kirchenmusiken.

Die genaue Festlegung der Aufgaben und deren Gewichtung erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen.

In der St. Nikolai-Kirche Pritzwalk befindet sich eine dreimanualige Schuke-Orgel, in der Taufkapelle (Winterkirche) eine voll funktionstüchtige Zuberbier-Orgel aus dem Jahr 1784 mit 4 Registern. Weiterhin steht ein Digitalpiano zur Verfügung.

Die Gemeinde wünscht sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der für alte und neue Musik aufgeschlossen ist und Freude daran hat, mit Chören und auch Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde etwas „auf die Beine zu stellen“.

Die beiden Pfarrer am Ort sind sehr kirchenmusikalisch interessiert.

Eine Dienstwohnung und ein Kantoratsbüro werden gestellt.

Bewerbungen werden bis zum 31. August 2013 erbeten an die Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Havelberg-Pritzwalk, Herrn amt. Superintendent Volker Sparre, Grünstraße 49, 16928 Pritzwalk, Telefon: 0 33 95/30 22 40, Fax: 0 33 95/70 09 88, E-Mail: suptur-havelbg-pritzw@t-online.de.

*

Stellenangebote

1. **Das Berliner Missionswerk** hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Das Berliner Missionswerk sucht zum 1. Januar 2014 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

als Beauftragte bzw. Beauftragten
für Kirchlichen Entwicklungsdienst der EKBO

Die Berufung erfolgt auf sechs Jahre.

Gesucht wird eine Theologin bzw. ein Theologe mit Erfahrungen in Gemeinde und/oder in der Erwachsenenbildung und/oder der Ökumene.

Aufgabenschwerpunkt ist die entwicklungspolitische Bewusstseinsbildung im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Zu den Themen gehören Armutsbekämpfung, Gerechtigkeit, Konfliktüberwindung, Bewahrung der Schöpfung sowie die diesbezügliche weltweite kirchliche Zusammenarbeit.

In der Zusammenarbeit mit den kubanischen Partnern des Berliner Missionswerkes wird die weltweite entwicklungspolitische Bewusstseinsbildung beispielhaft wahrgenommen.

Zu diesem Auftrag gehören die Durchführung von Seminaren, Tagungen und Veranstaltungen in und für Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die Beratung von entwicklungspolitischen Gruppen, entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vertretung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in den entsprechenden Gremien.

Erwartet werden ausgeprägte Teamfähigkeit und Koordinierung der Aufgaben des Referats, gute Spanisch- und Englischkenntnisse, die Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit, auch an Abenden und Wochenenden, solide PC-Kenntnisse, PKW-Führerschein.

Die Vergütung erfolgt nach der Pfarrbesoldung der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO).

Die Besetzung erfolgt mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer der EKBO oder der Ev. Landeskirche Anhalts als den Trägerkirchen des Berliner Missionswerkes.

Weiter sind Bewerbungen aus anderen Landeskirchen der EKD unter der Voraussetzung zulässig, dass keine Versorgungsbeiträge gezahlt werden müssen. Eine landeskirchliche Beurlaubung ist jeweils Voraussetzung.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an: Direktor Roland Herpich, Tel. 030/24 34 41 48, E-Post r.herpich@bmw.ekbo.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Direktor des Berliner Missionswerkes, Georgenkirchstraße 70, 10249 Berlin.

2. **Das Evangelische Studienwerk e. V. Villigst** hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Das Evangelische Studienwerk e.V. Villigst ist das Begabtenförderungswerk der EKD und ihrer Landeskirchen.

Seine Aufgabe ist die Förderung begabter evangelischer Studierender und Promovierender aller Fachrichtungen.

Ziel der Förderung sind die Qualifizierung und Prägung von Persönlichkeiten in kirchlicher, gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Hinsicht für eine verantwortungsbewusste Wahrnehmung von Aufgaben in unserer demokratischen Gesellschaft. Das hohe Maß stipendiatischer Mitbestimmung ist ein besonderes Merkmal des evangelischen Studienwerkes.

Wir suchen zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/n

Studienleiter/in

kirchliche Kontakte/geistliches Programm

Sie verantworten die Kooperationen mit kirchlichen Partnern sowie die geistlichen Angebote für die Studierenden und Promovierenden des Evangelischen Studienwerkes.

Ihr Arbeitsfeld ist dreigeteilt in Tätigkeiten im Ressort Vernetzung, Teilressort kirchliche Kontakte/ geistliches Programm sowie Aufgaben, die Sie als Studienleiterin/ Studienleiter wahrnehmen und gemeinsame Aufgaben der Geschäftsstelle.

U.a. gehört zu Ihren Aufgaben:

- Verantwortliche Organisation eines geistlichen und spirituellen Angebotes für die Stipendiatinnen und Stipendiaten des Studienwerkes
- Verantwortliche Organisation und Durchführung von Kooperationsveranstaltungen mit Landeskirchen und der EKD sowie weiteren kirchlichen Partnern
- Beratung und Begleitung von Stipendiatinnen und Stipendiaten der Grundförderung nach den Grundsätzen der Individualförderung
- Mitwirkung im weiteren Bildungsprogramm, der Auswahl sowie bei internen und externen Veranstaltungen des Evangelischen Studienwerkes

Ihr Profil:

- Ordinierte Theologin /ordinierter Theologe
- Abgeschlossenes Hochschulstudium, gerne mit Promotion
- Seelsorgekompetenz, Beratungserfahrung in Studien- und Lebensfragen, pädagogische Kompetenz

- Arbeitserfahrungen im Projekt- oder Bildungsmanagement insb. in Veranstaltungsplanung, -kalkulation und -controlling
 - Interesse an gesellschaftspolitisch relevanten Fragestellungen und unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen
 - Kreativität, Kommunikationsfähigkeit und Organisationstalent
 - Teamfähigkeit, Verlässlichkeit und Stressresistenz
 - Bereitschaft zu Fortbildung, Wochenendarbeit und Dienstreisen
- Wir bieten Ihnen ein vielfältiges, intellektuell anspruchsvolles Aufgabengebiet in der evangelischen Begabtenförderung.

Sie arbeiten selbständig und eigenverantwortlich innerhalb Ihres Ressorts und profitieren gleichzeitig von der Zusammenarbeit mit einem Team erfahrener Studienleiter/innen und motivierten Mitarbeitenden.

Die Vergütung erfolgt entsprechend BAT KF.

Für Rückfragen steht Ihnen Friederike Faß, Leiterin des Evangelischen Studienwerks unter 02304/ 755 195 gerne zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte als pdf bis 18.08.2013 an f.fass@evstudienwerk.de.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Auslandsdienst in Santiago de Chile

Für die Versöhnungsgemeinde in Santiago de Chile, die zur Iglesia Evangélica Luterana en Chile (IELCH) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.lareconciliacion.cl

Die 1975 gegründete Gemeinde ist heute zweisprachig und mit vielen Familien im Durchschnitt jung. Die Gemeinde besteht aus deutschen Expatriats, langfristig hier lebenden Deutschen, deutschstämmigen Deutschchilenen und einigen nicht deutsch sprechenden Chilenen. Ihre Mitglieder wohnen im Großraum Santiago.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse der unterschiedlichen Gemeindemitglieder;
- Freude an lebendiger und theologisch fundierter Wortverkündigung an Erwachsenen und Kindern;
- Bereitschaft Religionsunterricht an der Deutschen Schule zu erteilen;
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer von Freiwilligkeit bestimmten Kirche;
- Freude an der kulturellen und ökumenischen Vielfalt und dem Leben in einer Großstadt;

- Spanische Sprachkenntnisse sind erwünscht, falls nicht vorhanden, die Bereitschaft die Sprache zu lernen.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Partnerkirche (Besoldungsordnung der Iglesia Evangélica Luterana en Chile), die durch eine Unterhaltszulage der EKD ergänzt wird.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner / Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2040 an.

Für weitere Informationen steht Ihnen KRin Friederike Deeg (Tel. 0511/2796-224, E-Mail: friederike.deeg@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15.09.2013 an:

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt der EKD

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de